

Verbands-Zeitung



Zeitung für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Biermärkten, Wäldern und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Wäldnerarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Umschlag: wöchentlich am Samstagabend
Preispreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Streichzahl 2,20 Mark
Eingetragen in die Postzettelstiftung

Verleger u. Herausgeber: Gr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Späthstraße 6
Druck: Vorwärts-Buchdrucker Paul Singer & Co., Berlin S. 25, 85

Intendantenpreis:
Geschäftsanträgen: kosten die sechzigstotane. Abonnements: 40 Pfennig.
Schluss für Unterlagen: Montag früh 8 Uhr.

Und wieder § 153 der Reichsgewerbeordnung.

Dem Reichstag soll nun demnächst ein Gesetzentwurf zugehen, der die Aufhebung des § 153 der Reichsgewerbeordnung vorsiegt. Schon in der Zeit vor dem Kriege haben die Arbeitergewerkschaften aller Richtungen ein solches Gesetz dringend gefordert. Auf ihrer Seite standen dabei alle fortschrittlich denkenden Männer und Frauen. Warum? Weil der § 153 ein Strafgesetz ist, das einseitig Koalitionsvergehen der Arbeiter bestraft, die bei Arbeitgebern und anderen Berufsschichten ganz unbefreit bleiben. Noch im Anfang des vorigen Jahres haben die Sozialdemokraten im Verfassungsausschuss des Reichstags die Aufhebung dieses Paragraphen verlangt. Das Versprechen der Aufhebung aber bildet im Regierungsprogramm des Grafen v. Hertling eines der wichtigsten sozialpolitischen Zugeständnisse, von dessen Erfüllung die Sozialdemokratie es mit abhängig macht, ob und inwieweit sie dieser Regierung die Unterstützung leistet.

Um die Angelegenheit zu verstehen, muss man sowohl den § 153 wie den ihm vorausgehenden § 152 der Gewerbeordnung im Zusammenhang fassen.

Auf den § 152 gründet sich das Koalitionsrecht der Arbeiter. Als man im Jahre 1868 die bis dahin bestehenden Verbote und Strafbestimmungen gegen die Koalitionen der Arbeiter aufhob, stellte dieser Paragraph es in seinem ersten Absatz den Arbeitern frei, zum Zweck der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen Verabredungen zu treffen und Vereine zu bilden. Da man den Arbeitern dieses Recht aber nur sehr widerwillig gab, schränkte man im zweiten Absatz die gewährte Freiheit schon bedenklich ein. Jeder Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

Hier liegt die erste Zurücksetzung der organisierten Arbeiter. Während man im gewöhnlichen Leben nach Treu und Glauben versteht, dass Verträge und Verabredungen gehalten werden müssen, und auch die Gesetzgebung davon ausgeht, wird hier der Zweck gegen die gewerkschaftliche Organisation unterschlagen genommen. Warum gilt die Bestimmung dem Buchstaben nach für die Arbeitgeber wie für die Arbeiter. Über die Organisationen der ersten versteht es durch allerlei Mittel, z. B. durch hinterlegte Wechsel, ihre Mitglieder zur Treue und zur Beachtung der gesetzten Beschlüsse zu zwingen, so dass die Bestimmung sich tatsächlich nur gegen die Arbeiter wendet. Mit ihr in Verbindung bewirkt dann § 53 jenen Zustand, für den die Formel gilt: Rechtlche Schutzlosigkeit der Koalitionen, dagegen Schutz des einzelnen vor den Koalitionen.

Nun will auf den ersten Blick der § 153 nur verbüten, dass jemand durch körperlichen Zwang, durch Drohung, durch Ehrverleugnung oder Veräußerklärung gezwungen werde, gegen seinen Willen einer Koalition beizutreten, oder verhindert werde, sich von ihr abzuwenden. Die Beschränkung des freien Willens durch die genannten unschönen Methoden ist doch nicht zu verteidigen! Gewiss nicht, und die Gewerkschaften verlangen auch keinen Freibrief zur Agitation mit strafbaren Mitteln. Strafbar aber ist die Anwendung obiger Mittel ohne weiteres durch gewisse Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und vor allem durch das Reichsstrafrecht. Es enthält eine ganze Anzahl Paragraphen mit zum Teil recht schweren Strafen, die alle Arten von Bedrohung sogenannter Arbeitswilliger oder von Terrorismus wirksam bekämpfen, z. B. §§ 230 (Erpressung), 243 (Bedrohung), 360 (grober Unfug), 125 (Landfriedensbruch), 110 (Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gezeuge). Wer will bestreiten, dass gar manche von diesen Bestimmungen schon viel zu häufig und von viel zu befangenen Richtern auf ehrliche Arbeiter und ihre Vertreter angewendet wurden, die oft nicht mal temerantiv, sondern mit aller Ruhe die Interessen ihrer Berufsgenossen gegenüber Streikbrechern wahr-

ten! Diesem gemeinen Recht des Strafgesetzbuches wollen sich auch die Gewerkschaften unterstellen. Wer sich dagegen vergeht, hat die Folgen zu tragen. Aber sie wollen nicht, dass durch Funktionierung des Kreisbrechers das Berufsrecht der Arbeiter verkümmert wird, dass diesem Recht viel engere Grenzen gezogen, es durch viel härtere Strafen bedroht wird, als er gegenüber den andern Berufsgruppen der Fall ist.

Man muss auch das Berufsrecht und die Freiheiten anderer Gruppen fernhalten, und es wird ohne weiteres klar, warum die organisierte Arbeiterschaft aller Richtungen die beiden Paragraphen der Gewerbeordnung als hohes Ausnahmegesetz und bitteres Unrecht empfindet. Da dürfen staatlich organisierte Berufsstände, wie die Offiziere, die Beamten, der Rechtsanwaltsstand, die Kerze mit Ehren- und Geldstrafen, ja mit Beruf, vorgehen. Sie haben staatlich anerkannte Standesordnungen, die es ihnen ermöglichen, Verstöße gegen die Standesordnungen empfindlich zu ahnden. Den in Kartellen zusammengeschlossenen Unternehmern gilt es als selbstverständlich, diejenigen ihrer Kollegen, die unter den vom Kartell festgesetzten Preisen verkaufen, in Beruf zu erklären und mit schweren wirtschaftlichen Nachteilen zu belegen. Das gesetzlich anerkannte Innungsrecht der Handwerker macht es sich zur besonderen Aufgabe, Standesordnungen und Berufsinteresse der Gesamtheit gegenüber Widerstreben zu schützen. Es geht so weit, dass ihnen geistliche Handhaben geboten sind, widerstrebennde Minderheiten in einer Stadt am Zutritt aus der Innung zu hindern oder zum Beitritt zu zwingen, und zwar in der Erwägung, dass der Zusammenschluss zur Vertretung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen eine von der Moral gebotene Handlung sei. Das Gesetz gewährt dem Innungsvorstand das Recht der Veräußerklärung durch Verhängung von Ordnungsstrafen — vielleicht wenn ein Meister die von der Innung nach oben festgelegten Löhne überschreitet. Hier wird das, was man Veräußerklärung nennt, vom Staat direkt begünstigt.

Das allgemeine Strafgesetzbuch lässt Bekleidungen, wie sie bei der wirtschaftlichen Interessenvertretung wohl unterlaufen, dann straflos, wenn sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgten. Die Bekleidung eines Streikbrechers, um ihn zum Anschluss an einen Streik zu bewegen, oder eines Unorganisierten durch einen Gewerkschaftler geschieht wohl meistens aus der Absicht der Wahrung wirtschaftlicher Interessen heraus. Über den Gewerkschaftler, der dieses Vergehen begeht, kann § 193 des Strafgesetzbuches nicht schützen. Gerade weil er in Wahrung wirtschaftlicher Interessen handelt, macht er sich strafbar, und zwar nach § 153 der Gewerbeordnung. Drehung ist nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch nur dann strafbar, wenn jemand mit einem Verbrechen oder Vergehen, z. B. mit Totschlag oder Brügel droht. Den § 153 legen die Juristen so aus, dass „jede Ankündigung eines Nebels“ strafbar ist, wenn damit auf den Bedrohten eingewirkt werden soll, etwa sich der Organisation anzuschließen oder bei ihr zu verbleiben.

Was aber wird nicht alles als Ankündigung eines Nebels dargestellt! Veräußer ist nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch überhaupt kein strafbarer Begriff, weshalb ja auch die oben erwähnten Standesorganisationen der Offiziere, Beamte, Handwerker sich ungestört im Beruf betätigen. Wohl stellt es Verleumdung und Bekleidung unter Strafe. Der § 153 bestraft auch den Beruf, auch wenn man nicht dabei verleumdet und Bekleidet, wenn man nur die bösen Arbeiterkoalitionszwecke dabei verfolgt. Nirgendwo kennt das allgemeine Strafgesetzbuch so gänzlich verschwommene Begriffe wie „körperlichen Zwang“, „Drohung“, „Ehrverleugnung“, „Veräußerklärung“. Statt dessen arbeitet es mit den enger gezoogenen bestimmter Begriffen der Körperverleugnung, Freiheitsberaubung, Verleumdung, Bekleidung, Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen usw. Was fängt ein einfacher Staatsanwalt nicht alles mit den dehnbarsten Begriffen des § 153 an! Bekleidung und Verleumdung im Sinne des Strafgesetzbuches wird z. B. im allgemeinen nur auf Antrag verfolgt, „Ehrverleugnung“ im Sinne des § 153 dagegen wird von Amts wegen verfolgt. Manche Staatsanwälte haben gewetteifert,

mit Hilfe des § 153 die Gewerkschaftsbewegung zur Strecke zu bringen. Es gab eine Zeit vor dem Kriege, wo es dem organisierten Arbeiter nicht zu raten war, einem Streikbrecher die Meinung zu sagen. Es wurden Strafen für die Bekleidung von Streikbrechern verhängt, die nicht selten über die Strafen für Majestätsbeleidigung hinausgingen. Der § 153 sagt ja kein Wort von milibren Umständen, sondern bestimmt hart und dürr, dass zu Gefängnis, nicht zu Haft oder Geldstrafe, verurteilt werden muss — mit Gefängnis bis zu drei Monaten; Geldstrafe kann nur dann einreichen, wenn noch den allgemeinen Strafbestimmungen eine noch höhere Strafe als drei Monate Gefängnis verordnet ist. Es gab eine Zeit, wo Ehre und Handlungsfreiheit der Streikbrecher so geschützt waren, dass von ihrer einem das Wort fiel: „Wir Streikbrecher können ungestraft einen tötschlagen“. Wie der Unsolidarische und Streikbrecher, so erfreut sich auch der Unternehmer allerlei Freiheit. Er mag regeln, wenn die Organisation noch klein ist, um zu verhindern, dass sie in seinem Betriebe Eingang gewinne, er fordert den Arbeitern die Mitgliedsbücher ab nach einem verlorenen Streik, er zwingt sie, aus der Organisation auszutreten, und das Gesetz lässt ihn straffrei. Gegen den Arbeiter aber richtet sich die Strafandrohung des § 153, wenn er den anderen zu bestimmten verführt, an der Koalition teilzunehmen, oder ihm verhindern will, von der Verabredung zurückzutreten.

So stellt § 153 einen Meisterschuh der klassen- und Solidaritätsgefühlsbaren Berufskollegen unter den Arbeitern dar, gegenüber den gleichen Elementen unter den übrigen Schichten der Bevölkerung. Er muss das Ehrgefühl der organisierten Arbeiter auf das empfindlichste verletzen, er ist für ihr Gerechtigkeitsempfinden so ungeheuerlich, dass er, wie die „Frankfurter Zeitung“ einmal schrieb, geradezu verheerend gewirkt hat. Er muss fallen, und auch der zweite Absatz des § 152. In ihre Stelle muss eine das Koalitionsrecht sichernde Bestimmung treten, die jeden Verfuß der Behinderung der Teilnahme an einer Koalition und den Verfuß des Zwanges zum Rücktritt von einer Koalition unter Strafe stellt. Die Gewerkschaften sind hochwichtige Organisationen — es sind Gebilde, deren Mitarbeit die Regierungsorgane in dieser Kriegsnöt wohlf zu schätzen wissen, von denen ein Reichskanzler während dieses Krieges als von den bewährten Berufsorganisationen der Arbeitersprach, von denen ein Minister sagte, dass sie wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben, ohne die nach seiner Meinung unser Wirtschaftsleben nicht mehr denkbart ist. Es geht nicht an, sie auch in Zukunft unter einem infamierenden Ausnahmerecht zu halten.

Was ist Bevölkerungspolitik?

I.

Wer nicht mit Blindheit geschlagen wird, im Gesetz zu den Politikern der alten Schule und gewisser freiheitfeindlicher Ecken, sich der Erkenntnis nicht verschließen können, dass der Krieg in der ganzen Entwicklung unseres gesellschaftlichen Daseins eine revolutionäre Umwälzung herbeiführen musste. Vor allem hat die große Tragik der letzten Jahre mit der Menschenvernichtung gegenüber den arroganten Rechtsvertretern der Herrenklasse zur Folge gehabt, dass die Arbeit und mit ihr das arbeitende Volk jetzt öffentlich eine jählich höhere Bewertung für sich in Anspruch nehmen kann. „Die Arbeit, sie ist die Quelle alles Reichtums und die Grundlage aller Kultur einer Volksgemeinschaft.“ Denn nur durch ihr ist es möglich, dass mos zerstört und vernichtet, wieder herzustellen und dass ganze Produktions- und Wirtschaftsgetriebe in neu geordneten Bahnen zu lenken. Daher steht bei der Neuorientierung unseres öffentlichen Lebens das Problem der sogenannten Bevölkerungspolitik im Vordergrund, gleichbedeutend mit der Aufgabe: Die Zahl der geistigen und materiellen Werte erzeugenden Menschenkräfte zu vermehren und des-

hoff die Volkszunahme mit allen, sittlich erlaubten Mitteln zu fördern. Die Grundlagen dieser Politik, die auch als „Volksgesundheitspolitik“ bezeichnet werden kann, ist die Mutter- und Säuglingsfürsorge, die Familienfrankenhilfe und die Wohnungsreform. Und wie zu erwarten, wird man sich dabei endlich von dem Vorurteil gegen die uneheliche Mutter- und Säuglingsfürsorge freimachen. Im Zusammenhang mit diesem großen Problem stehen aber noch eine Zahl von anderen Aufgaben und Fragen, die, wie die Volksnährung und der Arbeiterschutz, unbedingt eine Lösung erwarten oder damit fortlaufend zur Austragung gebracht werden müssen.

Es ist eine nicht unbeachtet zulassende Erkenntnis, dass in der Zeitperiode langer Friedensjahre die Vertreter der bestehenden Klasse über der sogenannten „Herrenasse“, den gesellschaftlichen Wert des Menschen durch die geldlichen Kosten der Ausziehung wie die Ausgaben für Nahrung, Schule, Lehrjahre, Studien usw. festzulegen verlorenen. Damit sollte festgelegt werden; je größer diese Kosten, je größer der Menschenwert und das Maß der daraus hervorleitenden Rechte. Dabei wurde aber unverkennbar absichtlich unterlassen einzuschätzen, dass eine derartige Einschätzung auch oft sehr problematischer Natur sein kann, insoweit der Mensch nicht nach dem äusseren Schein, sondern, entsprechend seiner Erziehung nutzbar gemacht werden muss. Auch der künstlich konstruierten Überbevölkerungstheorie, die von Zeit zu Zeit vor dem Kriege zur öffentlichen Störung gedrängt wurde, liegen reaktionäre Motive zugrunde. Ohne sich der Beschäftigung von anderthalb Millionen ausländischer Arbeiter in Deutschland zu erinnern, wurde Arbeitslosigkeit, Lebensmittelverteuerung, Wohnungsnachfrage, Rückgang der Kinderzeugung usw. damit begründet. Daher wurden kriegerische Ereignisse, Volksseuchen, Zunahme der Kinder- und der sonstigen hohen Sterblichkeit als ein natürlicher Regulator der Bevölkerungsvermehrung angesprochen. Im übrigen aber wird die Notwendigkeit des Besitzes von überseeischen Kolonien mit der Volksvermehrung begründet. Ohne dem Deutschen Reich den Besitz von Kolonien abzusprechen zu wollen, dürfte es doch wohl als sehr fragwürdig erscheinen, ob sich jemals eine nennenswerte „Überbevölkerung“ nach diesen Landesteilen wird ableiten lassen.

Die jetzt eröffnete Bevölkerungspolitik, wobei dem Reichstage, der Gesetzgebung, den Krankenkassen und nicht zuletzt auch den Gewerkschaften wichtige und praktische Aufgaben zugeteilt sind, ist durchaus keine neue Erkenntnis. Nach jedem Kriege und nach jeder Seuche mit beträchtlichem Menschenverlust, ist „Bevölkerungspolitik“ getrieben worden. Selbst die Naturvölker suchen durch Raub, Töten von schwächeren Kindern und Greisen hier „helfend“ einzugreifen. Auch andererseits haben zu allen Zeiten Führer, Fürsten und Staatsleiter mit mehr grobzügigem Blick für ihre menschenarmen Landesteile sich im wirtschaftlichen und militärischen Interesse einer Bevölkerungspolitik angelegen sein lassen. Ganze Völkerstämme wurden aus den dichtbevölkerten Gebieten nach den weniger bebauten zur Auswanderung gedrängt. Ein Bild zu dieser Erkenntnis zeigt die Völkerwanderung der Hirtenvölker, auch vereinzelter oder bantreibender Völkerstämme vor und in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung. Auch die Geschichte der neueren Zeit gibt hierzu einige recht interessante Beispiele. Abgesehen davon, dass schon in der Reformationszeit es als ein offenes Geheimnis angesehen wurde, dass Fürsten, Adlige und selbst kirchliche Würdenträger mit Frauen im Konkubinat lebten. Wir wissen, wie Luther dagegen eine starke Stellung einnahm und mit seinen Philippiken darüberfuhr. Nach dem Dreißigjährigen Kriege, wo das Land, Städte und Dörfer zerstört und menschenleer waren, wurde den Männern sogar offen oder auch stillschweigend das Zusammenleben mit zwei oder drei Frauen gestattet. Durch behördliche und geistliche Beeinflussung wurde den Frauen der Verkehr mit Männern und die Kinderzeugung recht sehr nahegelegt. Wir wissen, wie einzelne deutsche Fürsten die Auswanderung der Protestanten aus Tirol, Böhmen und aus Frankreich (Hugenottenauswanderung) nach ihren Landesteilen begünstigten und so ihren Landeskinder frisches Blut zuführten oder sonst die geistige Zucht- und Auswahl zu unterstützen wussten. Friedrich Wilhelm I. in Preußen und andere, wie auch sein großer Sohn Friedrich II. förderten die Verheiratung von gebundenen, großen und starkgebauten Personen. Dem Geist der Zeit entsprechend wurde hier die rationelle Menschenvermehrung wie vom Standpunkt der Viehzucht betrieben; wobei aber immerhin nicht die Methode, sondern der Erfolg als das Entscheidende anzusehen sein wird.

Im übrigen ist es nun doch eine ewige Wahrheit, dass der Krieg als ein Unglück für alle Völker unter den Tächtigsten und Kräftigsten zuerst und zuletzt unter den Schwächeren antritt. Ein längerer Krieg bedeutet deshalb für jedes Volk den Anfang zu einem Prozess der Degeneration.

Dom Weltkriege.

Gefallen sind aus der Zahlstelle:

Berlin: Franz Seiger, Hilfsarbeiter, Löwenbrauerei, Martin Blasius, Arbeiter, Bakenhoferbrauerei, Abt. II;

Frankfurt a. M.: Hans Frits, Brauer, Brauerei Henninger;

Göppingen: Jakob Striegel.

Ehre ihrem Andenken!

Kriegsdienstbeschädigungen. Durch einen Erlass des Kriegsministeriums vom 30. Januar 1918 haben die bisherigen Grundsätze für die Anerkennung von Kriegsdienstbeschädigung folgende Erläuterung und Ergänzung erfahren:

Jede Dienstbeschädigung, die auf die besonderen Verhältnisse während des Krieges zurückzuführen und in der Zeit vom Beginn der Mobilisierung bis zur Beendigung der Demobilisierung erlitten wird, ist als Kriegsdienstbeschädigung anzusehen.

Besondere Verhältnisse des Krieges liegen im Kriegsgebiet dann vor, wenn sie sich von dem im Heimatgebiet zu derselben Zeit allgemein bestehenden Verhältnissen unterscheiden. Während es im vorderen Teil des Kriegsgebietes eines Nachweises, dass derartige Verhältnisse vorgelegen haben, nur ganz ausnahmsweise bedarf, kann im weiteren Maße gesehenen Teile des Kriegsgebietes auf diesen Nachweis oft nicht verzichtet werden, jedoch ist bei der Ausübung des mit den militärischen Operationen zusammenhängenden Kriegsdienstes das Vorliegen besonderer Kriegsverhältnisse ohne weiteres anzunehmen.

Im Heimatgebiet genügt für die Anerkennung von Kriegsdienstbeschädigung der Nachweis der Einwirkung besonderer Verhältnisse des Krieges a) allgemein bei Angehörigen in mobiler Formationen, b) bei Angehörigen in mobiler Formationen, sofern sie sich auf dem Marsch in das Kriegsgebiet oder auf dem Rückwege von dort befinden.

Beim Garnison- und Ausbildungsdienst können solche Zustände nur dann als vorliegend angesehen werden, wenn erwiesenermaßen lediglich durch den Krieg bedingte und über das Friedensmaß hinausgehende außerordentliche Anstrengungen oder Entbehrungen oder dem Leben und der Gesundheit gefährliche Einflüsse vorgelegen haben. Der Zustand muss in solchen Fällen besonders einwandfrei gesärtzt werden. Die persönlichen Verhältnisse des Einzelfalles (vorgebrachtes Lebensalter, Gesundheitszustand bei der Einberufung usw.) sind dabei zu berücksichtigen. Jede Dienstbeschädigung, die mit einer Kriegsdienstbeschädigung in ursächlichem Zusammenhang steht, ist als Kriegsdienstbeschädigung anzusehen. Hierher können auch Fälle gehören, in denen die von einer Kriegsdienstbeschädigung herrührende körperliche Unbehilflichkeit oder Schwäche erst nach der Entlassung aus dem Militärdienst und nach der Demobilisierung zu einer neuen Erkrankung oder Beschädigung führt.

Eine Nachprüfung der Fälle, in denen bisher nur Dienstbeschädigung anerkannt worden ist, lediglich daraufhin, ob auf Grund der vorstehenden Aussführungen nunmehr die Kriegsdienstbeschädigungsfrage zu bejahen ist, findet von Amtes wegen nicht statt. Etwaige Anträge würden, wenn sie auf dem Offizierspensionsgesetz beruhen, beim Kriegsministerium (Pensionsabteilung), wenn sie auf Mannschaftsversorgungsgesetz beruhen, bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel und, wenn sie auf dem Militärhinterbliebenenengesetz beruhen, bei der zuständigen, stellvertretenden Korpsintendantur anzubringen sein. Soweit Nachprüfung auf solchen Antrag erfolgt, ist im Falle nachträglicher Anerkennung von Kriegsdienstbeschädigung die Kriegszulage von dem Monat ab zuständig, in dem der zur Anerkennung auf Grund dieses Erlasses führende Antrag gestellt wurde, für einen vor dem 1. Januar 1918 liegenden Zeitraum aber nur insoweit, als nicht schon eine ungerechtfertigte Entscheidung vorliegt, d. h. als das Klagerecht noch nicht verloren gegangen ist.

Gewerkschaftliche Rundschau.

In unserer Dezember-Rundschau gaben wir der Hoffnung Ausdruck, dass der Streit im Leipziger Gewerkschaftskartell nun wohl endgültig beendet sei. Leider haben sich noch etliche bedenkliche Schwierigkeiten gezeigt, so dass die Generalkommission gestötigt war, ein zweites Mal einzutreten. Nach und nach schien aber doch die Vernunft zu siegen. Etliche der aufgetretenen Gewerkschaften, so die Schneider, haben ihren Wiedereintritt in das alte Kartell angezeigt. Die Sattler wollen gleichfalls beitreten; sofern die Mehrheit übertritt. Wohin die Dinge übrigens führen, zeigt am deutlichsten der Mitgliedertauschgang in den Leipziger Gewerkschaften. Dabei gibt es in Leipzig Organisationen, in denen der Bruderschaft weniger eingedrungen ist, die noch reziproke Fortschritte gemacht haben. Diese Zersplitterungsarbeit muss unbedingt zum Schaden der Arbeiterbewegung ausschlagen. Wenn die Folgen jetzt noch zu ertragen sein werden, desto weniger aber nach dem Kriege, wo ein geschlossenes Vor gehen und Handeln mehr als je zu einer Zeit geboten ist. Weit über den Rahmen der freien Gewerkschaften hinaus sieht man den kommenden Zeiten mit Besorgnis entgegen.

Auch die Organe der christlichen Gewerkschaften, so der „Bergmannsverein“, schrieb vor einigen Tagen: „Es besteht die Gefahr, ja die größte Wahrscheinlichkeit, dass wir nach dem Kriege in große Kämpfe verwickelt werden. Hierfür müssen wir große Mittel bereithalten.“ Und nun kommt noch die unerfreuliche Nachricht, dass Leipzig Schule macht, und zwar in Stuttgart. Die dortigen Unabhängigen haben sich frei und offen für Spaltung der Einheit der gewerkschaftlichen Organisationen erklärt. Vielleicht wird dieses offene Vorgehen auf die Arbeiter etwas erstaunend. Darüber dürfte in vernünftigen Arbeiterkreisen nirgends eine Läusigkeit bestehen, dass in Leipzig wie in Stuttgart die Geschäfte der schamhaften Unternehmer besorgt werden.

Recht erfreulich ist der Aufschwung im Bergarbeiterverbande. Die Organisation hatte vor dem Kriege 102 000 Mitglieder, fiel infolge der Kriegswirren nach und nach bis Ende 1915 auf 46 371 und hat jetzt Ende 1917 110 454 Mitglieder wieder erreicht, ohne die Mitglieder, die im Heere stehen. Dieser Erfolg ist um so bemerkenswerter, weil im Hauptagitationsgebiet das Bergbauamtssleben und die Agitationsmöglichkeit durch die Kriegsmahnahmen sehr erheblich eingeschränkt waren. Dieser Fortschritt berechtigt zu den besten Hoffnungen, und dieses um so mehr, da auch die Kassenverhältnisse sich ebenfalls sehr gut entwickeln. Die sehr erfreuliche Erhöhung des Beitrages ist überall gut aufgenommen worden. Im letzten Geschäftsjahr vereinnahmte die Organisation 1½ Millionen Mark an Beiträgen. Das rüstige Bergbausleben bleibt aber auch nicht ohne Wirkungen auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. In den verschiedensten Blöcken sehen wir die Organisation oder die Arbeiterausschüsse an der Arbeit. Im Ruhrrevier wurde Ende Januar durch die vier in Frage kommenden Bergarbeiterorganisationen beschlossen, die Arbeiterausschüsse zu beauftragen, eine neue Regulierung der Löhne zu fordern. Im sächsischen Bergbau wurden weitere Leistungszulagen gefordert. Das Verfahren von Leiberschichten wird als Hauptgrund für die vielen derzeitigen Erkrankungen angegeben. Mitte Februar fand für die Riedelklause eine Konferenz in Senftenberg statt, auf der eine Erhöhung der Zulagen beantragt wurde. Auch wurde eine bessere Lebensmittelverteilung gewünscht.

Der Deutsche Metallarbeiterverband hat nach einer Erhebung von Ende Januar die Mitgliedsziffer von 400 000 überschritten. Dass dieser Fortschritt während des Krieges möglich sei, glaubte noch vor zwei Jahren wohl niemand. Redet man, dass eine ebenso hohe Ziffer von Mitgliedern im Kriegsdienste steht, so sind die Aussichten für den Metallarbeiterverband für die Zeit nach dem Kriege die denkbar günstigsten.

Die für das Schiedsgericht bestehenden gewerkschaftlichen Arbeitnehmerorganisationen haben sich an den Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberbund für das Schneidergewerbe in München und an den Arbeitgeberverband für Knaben- und Herrenkonfektion gewandt um die Gewährung einer weiteren Teuerungszulage. Auch wird wiederum die Forderung auf freie Lieferung der Nahrmaterialien nachdrücklich erhoben.

Im Leberausschüsse ist es darauf zur Erneuerung des Reichstarifes gekommen. Die Grundzüge wurden durchweg um etliche Pfennige erhöht. Die Ortszulagen und Kriegszulagenbleiben in der bisherigen Weise bestehen. Außerdem kommt noch eine Teuerungszulage in Frage. Für die Stücklohnarbeiter wird die Teuerungszulage je nach dem Familienstand nach festen Stundenzuschlägen gezahlt, die für gelehrte Arbeiter 80 bis 40 Pf. betragen und für Hilfsarbeiter und Arbeiterrinnen 12 bis 23 Pf. Für Stücklohnarbeiter wurde die Teuerungszulage auf 20 bis 35 Proz. festgelegt. Die beauftragte Einschränkung der Heimarbeit und eine Beseitigung auf dem Gebiete der freien Lieferung der Nahrmaterialien waren nicht zu erreichen. Dagegen wurden annehmbare Zusicherungen für die strikte Durchführung des Vertrages seitens der vertretenen Behörden gemacht, und sollen auch die namentlich für die Zeit nach dem Kriege massenhaft auftretenden Instandsetzungsarbeiten unter den Vertrag fallen. Der Tarif läuft bis 30. September 1918.

Der Kanalarbeiterverband veranstaltet zurzeit eingehende Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen seiner Mitglieder, und zwar weniger zu dem ausgeschlossenen Zweck, um Lohnforderungen dadurch zu begründen, als dem jetzt in aller Munde geführten „Abbau der hohen Löhne“ in wirtschaftlicher Weise entgegentreten zu können. Das Mittel der statistischen Erhebung hat schon immer seine Vorteile gehabt, leider fehlen die Mitglieder dieses nicht immer ein.

Für das Malergewerbe fanden Anfang Februar im Reichswirtschaftsamt Verhandlungen über Verlängerung des bestehenden Reichstarifes statt. Auch hier zeigte sich schon, dass die Arbeitgeber, wenn auch in der Minderheit, den Versuch machen, die Organisationen von den einmal erreichten Positionen zurückzudrängen. Der Vertrag wurde bis zum 15. Februar 1919 verlängert mit der Frist, dass in den Lohngebieten mit mehr als 100 000 Einwohnern der Lohn für die Arbeitsstunde um 15 Pf. und im übrigen um 10 Pf. ab 15. März gesteigert wird. Am 1. Juli tritt wiederum eine Erhöhung um 5 Pf. ein. Sonderzulagen, welche seit dem 1. Oktober 1917 gewährt wurden, dürfen eingerechnet werden. Der Verband der Maler hält im Anschluss an diese Verhandlungen eine Beiratssitzung ab, die dem Abschluss der Verhandlungen zustimmt. Werner beschäftigte sich diese Körperschaft mit der Lage des Verbandes. Von grösseren Reformen auf dem Gebiete des Unterstützungsweises wurde infolge der Unübersichtlichkeit der kommenden Dinge Abstand genommen, jedoch soll der Vorstand nach und nach mit Vorarbeiten beginnen, um der späteren Generalversammlung geeignete Vorlagen unterbreiten zu können.

Der Verband der Porzellananarbeiter hat mit Unterstützung der Generalkommission bei dem Reichswirtschaftsamt den Antrag gestellt, die Vermittlung zu Verhandlungen mit der zuständigen Arbeitgeberorganisation zu übernehmen. Bis jetzt haben die Unternehmer es abgelehnt, mit der Arbeiterorganisation zu verhandeln. Der Herr-im-Hause-Punkt ist bei vielen Unternehmergruppen noch nicht überwunden, und es wird noch viele Kämpfe geben, bis dieser Zustand verschwunden ist.

Der „Klassenkampf von rechts“, wie sich vor einigen Tagen die „Westdeutsche Arbeiterzeitung“, das Organ der sozialistischen Arbeiter- und Kämpfervereine Westdeutschlands, recht treffend ausdrückte, ist noch nicht verschwunden. Das Blatt empfiehlt jedem, den Umut der Arbeiter nicht verstehen kann, einige Wochen die „Arbeitgeber-Zeitung“ zu lesen. Ein Vorschlag, dem wir tüchtig folgen können.

Der Landarbeiterverband will seine Statuten etwas reformieren. Eine Erhöhung der Beiträge unter gleichzeitiger Verkürzung der Unterstützungsleistungen ist für den 1. April geplant. Insbesondere geht es den Vorstand des Verbandes darum, sich auf eigene Füße zu stellen. Bis jetzt werden aus den allgemeinen Mitteln der Generalausschiffung im Jahre ungefähr 40 000 M. für diese Organisation aufgewandt, ein Zustand, der sicherlich für die Übereinkunft eines Vorstandes nicht glücklich ist. Zudem müssen sich auch die Landarbeiter daran gewöhnen, daß die Verbesserung ihrer Lage ihr eigenes Werk sein wird.

Der Verband der Kürschner tagte vor einigen Wochen in Hamburg. Aus dem gedruckten Geschäftsbericht geht hervor, daß die Organisation sehr unter der Kriegsschärfeliste gelitten hat. Die ausländischen Verwaltungstellen im Haag, in Lissa und Zürich sind aus der Organisation ausgeschieden. Die Mitgliederzahl betrug vor Ausbruch des Krieges rund 4000 und am Jahresende 1917 764 männliche und 686 weibliche. Der Rassentest ist jedoch ein sehr günstiger und wird beantragt, die Schuldenlast der Ortsverwaltungen Berlin, München u. a. niederrückzuschlagen. Aus den weiteren Verhandlungen ist hervorzuheben, daß die Beiträge und auch die Unterstützungsätze erhöht und daß auch noch Mittel für Kampfsachen reserviert wurden. Beschlusse wurde, daß der Verband seinen Sitz nach Leipzig verlegt.

Kleine Notizen. Der ungeheuren Zersplitterung der Arbeiter im Gastgewerbe soll durch Gründung einer Arbeitsgemeinschaft entgegengewirkt werden. — Der Verband der Taxiaufseher bereitet eine Umgestaltung seines Beitrags- und Unterstützungsweises vor. — Desgleichen will der Allgemeine deutsche Gärtnerverein seine Beiträge in allen Klassen um 10 Pf. erhöhen. — Die Verbände der Schuhmacher, Böttcher und Buchdrucker haben für den Sommer Verbandstage einberufen. — Der Verband der Bäder und Konditoren kann einen großen sozialpolitischen Erfolg buchen. Durch seine Rücksicht ist es Tatsache geworden, daß der Bundesrat das dauernde Nachtrabekverbot angenommen hat. — Ein Führer und Begründer des früheren Schwiederverbandes, Emil Basner, ist gestorben. — In Berlin hat sich ein Verein der Buchdruckerinnen gebildet, der gewerkschaftliche Zwecke verfolgt.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Bierläden, Läden.

† Oldenburg. Die drei Brauereien bewilligten nach Anrufen des Schlüsselausschusses eine Erhöhung der Teuerungszulage um 5 M. pro Woche.

† Schweinfurt. Die Genossenschaftsbrauerei Croisbach bewilligte eine weitere wöchentliche Teuerungszulage von 4,50 M. für alle männlichen und weiblichen Arbeitnehmer und für alle Baderburschen 10 M. pro Monat.

† Schweinfurt. Das Brauhaus Schweinfurt erhöhte auf unsere Eingabe die Teuerungszulage um 3 M. für Glaschenarbeiterinnen ebenfalls um weitere 3 M. Die letzte Betriebsveränderung nahm zu dieser Angelegenheit erneut Stellung und kam in Anbetracht der herzlichen Teuerungsverhältnisse zu dem Beschlus, daß das Angebot wohl angenommen, aber als nicht ausreichend betrachtet wird. Durch die Belegschaft soll eine Entscheidung beim Schlüsselausschuß herbeigeführt werden. Sagen müssen wir bei dieser Gelegenheit den Kolleginnen und Kollegen wieder, daß viel mehr erreicht werden kann, wenn jeder Arbeiter es als Pflicht betrachtet, sich dem Verbande anzuschließen.

Malzfabriken.

† Breslau. Durch Verhandlung bewilligte die Breslauer Aktien-Malzfabrik eine Erhöhung der Teuerungszulage um 5 M. pro Woche.

Anderer Betriebe.

† Mannheim-Nierstein. Die Malzfabrik Jakob Feitel bewilligte für die Abteilung Nierstein (jetzt Dörrgemüsefabrik) eine Erhöhung der Löhne um 3 M. pro Woche für erwachsene Arbeiter und 2 M. für Arbeiter unter 18 Jahren, ab 1. März. Mit Ausnahme eines Indifferenter gehörten alle unserm Verbande an, und zwar 28 Mann.

Korrespondenzen.

Berlin. In der Generalversammlung am 24. Februar gab der Vorsitzende Hödapp eine Übersicht über die Organisationsaktivität im Jahre 1917. Diese richte sich im wesentlichen auf eine den Teuerungsverhältnissen entsprechende Verbesserung der Löhne. Die Teuerungszulage, die zum ersten Male im Juni 1915 bewilligt wurde, ist im abgelaufenen Jahre zweimal erhöht worden. Ein wichtiger Teil der Organisationsaktivität galt der Stellungnahme zur Erneuerung des Tarifvertrages der Brauereiarbeiter, der am 31. März 1918 abläuft. Die aufgestellten Forderungen sind dem Verein der Brauereien eingereicht, die Verhandlungen sind im beiderseitigen Einverständnis mit Rücksicht auf die unsicheren Verhältnisse des Braugewerbes hinausgeschoben, in letzter Zeit wieder aufgenommen, aber noch nicht zum Abschluß gekommen. Was die allgemeine Lage des Braugewerbes betrifft, so kann jetzt als sicher angenommen werden, daß den Brauereien nicht mehr als 5 Proz. ihres früheren Verbrauchs zugewiesen werden. Wenn auch diese geringe Menge in kürzer Zeit verarbeitet sein wird, so ist doch nicht zu fürchten, daß dadurch eine nennenswerte Arbeitslosigkeit der Brauereiarbeiter eintritt, denn die Brauereien werden sich der Herstellung von Ersatzgetränken zuwenden und die verhältnismäßig geringe Zahl der noch beschäftig-

ten auch weiter beschäftigen können. Die zwangsläufige Zusammenlegung von Betrieben, die in Ansicht genommen werden, wird in Berlin nicht vorgenommen werden. Aber es haben sich verschiedene Brauereien aus geschäftlichen Gründen freiwillig zusammengepfloßt. Die Rühlenburg ist die, die genügend Platz der Kriegsindustrie genutzt werden kann, befindet sich in einer sehr günstigen Lage. Die Löhne der Rühlenarbeiter sind erheblich gestiegen, aber das Interesse für die Organisation ist bei ihnen leider nicht besonders stark, die Agitation für den Verband hat in der Rühlenindustrie wenig Erfolg gehabt. Auch in den Brauereien könnte der Organisationsgedanke stärker sein bei denen, die an Stelle der Eingezeichneten in Arbeit getreten sind. Die Mitgliederzahl ist im Laufe des Jahres von 1876 auf 1518 zurückgegangen. Der Kostenbericht schließt in Einschätzung und Ausgabe für die Hauptfasse mit 51 000,20 M. an. Unterstüttungen wurden 21 124 Mark ausgegeben. Die Lokalfasse gab 6260 M. für Unterstützungen aus.

Dresden. Am 5. März fand aus Anlaß des 25-jährigen Bestehens der Zahlstelle eine Mitgliederversammlung im großen Saale des Volkshauses statt. Kollege Winkler leitete die Versammlung ein mit einer Ansprache an die Kollegen, die seit Bestehen der Zahlstelle angehören und händigte den Jubilaren das von der Zahlstelle gestiftete Diplom aus. Es sind noch 5 Kollegen als Mitbegründer der Zahlstelle vorhanden. Außerdem gedachte er in warmer Anerkennung der beiden Betriebsleute vom Hofbräuhaus und Feldschlößchen, die zwar später erst zu unserer Verband übergetreten sind, doch bereits länger organisiert sind, als die Zahlstelle besteht, der eine seit 33 Jahren und der andere seit 27 Jahren. Er gab dem Bunsche Ausdruck, daß dieselben noch recht viele Jahre in unserer Firma tätig sein möchten, zum Wohle der Mitglieder. Hierauf referierte Kollege Bodert, Berlin, über die Entwicklung der Zahlstelle Dresden, schilderte die Entwicklung der Brauindustrie in Dresden sowie das Werden der Organisation. Er gab der Hoffnung Ausdruck, daß es der Mitgliedschaft Dresden gelingen möge, durch ihre geschlossene Organisation zum Wohle der Brauereiarbeiter wie auch der in den Rühlen Beschäftigten zu wirken. Die Erfolge der Zahlstelle seien mit darauf zurückzuführen, daß wir in Dresden fast keine andere Organisation außer den Sozialistern in den Betrieben haben und aus diesem Grunde bei Lohnbewegungen eine geschlossene Front bilden. Die Aussichten in die Zukunft seien für die Arbeiter der Brauereien und Radfabriken keine guten und müßte von Seiten der Kollegen alles getan werden, um auch den letzten Kollegen zur Organisation herauszubringen. Vor allem sollen sich die Arbeiter der Brauereien auch der Rühlenarbeiter annehmen, damit auch dort endlich bessere Verhältnisse eintreten. Die Arbeitgeber führen aus dem Weltkrieg mit einer geschlossenen Organisation und deshalb müssen auch wir danach trachten, jeden Mitarbeiter im Berufe zu gewinnen. Kollege Hößler sowie Kollege Winkler gaben nochmals ein kurzes Bild über die früheren Zustände, woraus man erst ermessen könne, was in den 25 Jahren des Bestehens der Zahlstelle geleistet wurde.

Hierauf gab Kollege Winkler noch bekannt, daß mit der 14. Woche 1918 der erhöhte Lokalbeitrag in Kraft tritt und erwarte er von den Mitgliedern eine rege Unterstützung der Betriebsleute. — Bei der Firma Bräuer sind erneut Lohnforderungen eingerichtet, doch haben Verhandlungen noch nicht stattgefunden.

Nürnberg. Die Zahlstelle hatte im Jahre 1917 32 Aufnahmen, davon im letzten Quartal 60. Die Mitgliederzahl stieg von 428 auf 497. In statutarischer Unterstützung wurde ausbezahlt 5288,76 M. und zwar Krankengeld 3459,20 M., Sterbegeld 1456,50 M. und Arbeitslosenunterstützung 322,90 M. An Kriegs- und Wehrmachtsunterstützung an die Familien der Kriegsteilnehmer wurden seit Kriegsbeginn zirka 24 000 M. von den Kollegen ausgebracht und verausgabt. Aus finanziellen Gründen mußte die freiwillige Unterstützung ab 1. Januar 1917 eingestellt werden.

Schweinfurt. In unserer letzten Mitgliederversammlung wurden nach Erledigung von Punkten lokaler Bedeutung die Verhältnisse besprochen, wie sie sich nach Beendigung des Krieges für die Arbeiterschaft im allgemeinen und für die Brauerei- und Rühlenarbeiter im besonderen gestalten werden. Kollege Bäumer führte dabei aus, daß der Arbeiterschaft bei Beendigung des Krieges wirtschaftliche Kämpfe erwachsen werden, in einem Umfang, wie man sie bis jetzt nicht gesehen hat. Von Seiten der Arbeitgeber werde jetzt schon der Anspruch getan, daß mit Friedensabschluß „natürlich“ die Löhne beträchtlich heraufgesetzt werden müssen. Infolge des ungeheuren Mangels an Rohstoffen zur Produktion und des Überangebots an Arbeitskräften, das dadurch und durch die Demobilisierung des Heeres eintrete, könnten die Betriebe nicht voll beschäftigt werden. Durch diese Umstände sei den Unternehmen ein nicht zu unterschätzendes Mittel für ihre Blöde in die Hand gegeben. Zudem hätten die Arbeitgeber es viel besser verstanden, während des Krieges ihre Organisationen auszubauen, als die Arbeiter. So sei z. B. die deutsche Brauindustrie restlos im Deutschen Brauverbund zusammengepfloßt. Angesichts dieser Sachlage, die bestimmt so kommen wird, hätten die Brauerei- und Rühlenarbeiter jetzt schon die Pflicht vorzubauen. Das bewährte Mittel sei eine gute gewerkschaftliche Organisation. Unser großer Aufgabe gerecht zu werden, sei aber auch in unserem Verbande vieles reformbedürftig. Speziell das Beitrags- und Unterstützungsweise. Um die absolut nötigen Reformen durchzuführen, sei unbedingt jetzt schon die Abhaltung eines Verbandsstages nötig. Der Einwand, man könne aus Sparmaßnahmen einen Verbandsstag nicht abhalten, sei nicht stichhaltig. Die wirtschaftlichen Interessen der Kollegen dürfen dem Finanzinteresse der Hauptfasse nicht geopfert werden. Auch viele berechtigte Kritik sei bei der Hauptverwaltung und den Bezirksteilungen zu richten. Auf keinen Fall wollen wir eine Wiederholung einer Diktatur, wie sie durch unsere beamten Kollegen bei der Gotha-Konferenz zutage trat. Des weiteren fordert Redner, man solle beim Hauptvorstand und der Generalkommission darauf hinweisen, daß nicht wieder ein Verbot komme, am 1. Mai zu feiern. In den hiesigen Brauereien sei die Räte ein tarifliches Recht, und bestrebe für die

Arbeiterschaft die Notwendigkeit, zu irgendeinem Zweck zu demonstrieren, so sollen wir nicht durch ein Verbot unserer eigenen Organisationen davon behindert sein. Kollege Vogt plädierte diesen Ausführungen bei und forderte die Kollegen auch in der Versammlung allseitige Zustimmung.

Rundschau.

Das Industrie und Beruf.

Geburtenlose Bevölkerung. Lieber Arbeiter und Unternehmer im deutschen Braugewerbe! Schreibt Heinrich Göhring in Bremerhaven in der „Allgemeinen Brauer- und Hopfenzeitung“, Nr. 45 vom 22. Februar, und kommt dabei zu folgendem Schluß:

„Weit besser als der Unternehmer ist in diesen Zeiten der Arbeiter in der Brauindustrie gewillt. Schreiber dieser Zeilen hat schon früher an dieser Stelle ein getreues Bild von den guten Sohnverhältnissen der deutschen Brauereiarbeiterchaft in den ersten Kriegsjahren gegeben. Auch die Geschäftsführer der Arbeitersorganisationen im Braugewerbe — wie beispielhaft der Verband der Brauerei- und Rühlenarbeiter — können nicht umhin, die gute Entlohnung der hier in Frage kommenden Arbeiterschaft zu肯定igen. Es betont der Bericht für das Jahr 1916 des genannten Verbandes, daß es durch Abschaffung der Tarifverträge in den meisten Fällen gelang, die Beiträge unter Gewährung von Leuerungszulagen — die manchmal recht beträchtlich waren — zu verlängern. Gewiß ist es bei der heutigen Steigerung aller Gebrauchsartikel und besonders bei dem Hochstand der Preise der notwendigsten Lebensmittel nicht immer ganz einfach, sich recht und schlecht durchs Leben zu schlagen. Aber die Unternehmerschaft des Braugewerbes hat ja diesen Verhältnissen in weitestem Maße Rechnung getragen. Ein Einfluß in die Praxis der Lohngebaltung bestätigt dies immer wieder.“

Aus der Auszählung der Ergebnisse unserer Lohnbewegung zu schließen, daß unser Verband die gute Entlohnung der Brauereiarbeiter damit bestätigt hat, scheint uns eine eigenartige Beweisführung. Göhring erkennt den Hochstand der Preise der notwendigsten Lebensmittel und die Steigerung aller Gebrauchsartikel an, die es schwer mache, sich recht und schlecht durchs Leben zu schlagen, aber diesen Verhältnissen hätte ja die Unternehmerschaft in weitestem Maße Rechnung getragen. Natürlich?! Ein Ort wird angerufen, Regensburg, wo durch die Leuerungszulage ein Lohn von 45 M. pro Woche erreicht werden soll, und durch die Überstunden, die von 70 und 80 Pf. bezahlt werden, „wöchentliche Verdienste von 53, 61 und 69 M. und mehr seine Seltenheit“ sind. Die Differenz zwischen Lohn und Leuerungszulage und dem angeblichen Verdienst ergibt bei einem Überstundensatz von 10 und 80 Pf. für Wochen bzw. Sonntagsüberstunden eine Überstundenleistung bis zu 34 Stunden in der Woche. Also durch eine Verlängerung der Arbeitzeit nur die Hälfte könnte diese Höhe erreicht werden. Das neunt man doch nicht, gegenüber den Arbeitern den Verhältnissen in weitestem Maße Rechnung getragen! Sollten diese Löhne wirklich einmal durch zahllose Überstunden erreicht werden, so sind sie doch nicht das Ergebnis der Leuerungszulagen, somit auch nicht ein Beweis dafür, daß die Unternehmerschaft den tatsächlichen Verhältnissen in weitestem Maße Rechnung getragen haben. Das wirkliche Bild im großen Rahmen sieht etwas anders aus, und es ist geboten, aus volkswirtschaftlich konstruierten Löhnen an einem Ort allgemeine Schlußfolgerungen über die Verhältnisse der Arbeiter zu ziehen und zu sagen: „Mit diesen Löhnen läßt sich aber selbst über diese schlechten Zeiten hinwegkommen.“

Aber noch allgemein zu behaupten, daß der Arbeiter in der Brauindustrie in diesen Zeiten weitaus besser gestellt ist als der Unternehmer, kann nur vollkommen Geschlechtslosigkeit, die sich noch nicht einmal die Mühe nimmt, Vergleiche anzustellen, die zur Beweisführung erforderlich wären.

Betrieb Konzentration. In der aufgeruhrten Generalversammlung der Billigbrauerei in Hamburg wurde die Verschmelzung mit der Hansa-Brauerei genehmigt. Die Hansa-Brauerei, die gleichfalls die Verschmelzung beschloß, nahm den Antrag auf Liquidation an.

Die Stadtbrauerei in Neumarkt i. Sch. ging in den Besitz der Brauerei Hopf u. Götsche, Dresden, über.

Die Verschmelzung der Lindenbrauerei Unna mit der Hanse-Brauerei Dortmund ist auf Grund einer Verständigung der beiderseitigen Aufsichtsräte zum Abschluß gekommen. Die Lindenbrauerei soll stillgelegt werden.

Gutsverfassung der stillgelegten Brauereien. Die Metall-Rohbauindustrie des Kriegsministeriums bereitete eine Verordnung vor, nach der zunächst bei den bereits stillgelegten Brauereien die funktionsfähigen Apparate und Einrichtungen ohne Rücksicht auf Erfüllbarkeit beschlagnahmt werden sollen. Wegen der näheren Bestimmung des Begriffs der „stillgelegten Brauereien“, momentan im Hinblick auf die aus Anlaß der Stilllegung vorgenommenen Kontingentsübertragungen, hat sie die Metall-Rohbauindustrie an den Deutschen Brauer-Bund mit der Bitte um Rücksicht gewandt. Hierauf hat letzterer eine Erklärung gegeben, daß als stillgelegte Betriebe nur jene Brauereien angesehen werden können, welche für Kontingente für die Dauer veräußert und damit auf eine spätere Wiederaufnahme ihres Betriebes verzichtet haben. Die zwangsweise Entfesselung soll sich nur auf die dann stillgelegten Betriebe erstrecken. Steinewalls hat die Metall-Rohbauindustrie die Absicht, die arbeitenden Betriebe zu räumen. Wenn, wie berichtet wird, die funktionsfähigen Gegenstände ohne Erfüllbarkeit abzuliefern sind, so hat diese Bestimmung den Sinn, daß die stillgelegten Betriebe bis zu einem bestimmten Termin, der von der Metall-Rohbauindustrie festgesetzt wird, auf eine spätere Wiederaufnahme ihres Betriebes verzichten. Steinewall hat die Metall-Rohbauindustrie die Absicht, die arbeitenden Betriebe zu räumen. Wenn, wie berichtet wird, die funktionsfähigen Gegenstände ohne Erfüllbarkeit abzuliefern sind, so hat diese Bestimmung den Sinn, daß die stillgelegten Betriebe bis zu einem bestimmten Termin, der von der Metall-Rohbauindustrie festgesetzt wird, auf eine spätere Wiederaufnahme ihres Betriebes verzichten. Steinewall hat die Metall-Rohbauindustrie die Absicht, die arbeitenden Betriebe zu räumen. Wenn, wie berichtet wird, die funktionsfähigen Gegenstände ohne Erfüllbarkeit abzuliefern sind, so hat diese Bestimmung den Sinn, daß die stillgelegten Betriebe bis zu einem bestimmten Termin, der von der Metall-Rohbauindustrie festgesetzt wird, auf eine spätere Wiederaufnahme ihres Betriebes verzichten. Steinewall hat die Metall-Rohbauindustrie die Absicht, die arbeitenden Betriebe zu räumen. Wenn, wie berichtet wird, die funktionsfähigen Gegenstände ohne Erfüllbarkeit abzuliefern sind, so hat diese Bestimmung den Sinn, daß die stillgelegten Betriebe bis zu einem bestimmten Termin, der von der Metall-Rohbauindustrie festgesetzt wird, auf eine spätere Wiederaufnahme ihres Betriebes verzichten. Steinewall hat die Metall-Rohbauindustrie die Absicht, die arbeitenden Betriebe zu räumen. Wenn, wie berichtet wird, die funktionsfähigen Gegenstände ohne Erfüllbarkeit abzuliefern sind, so hat diese Bestimmung den Sinn, daß die stillgelegten Betriebe bis zu einem bestimmten Termin, der von der Metall-Rohbauindustrie festgesetzt wird, auf eine spätere Wiederaufnahme ihres Betriebes verzichten. Steinewall hat die Metall-Rohbauindustrie die Absicht, die arbeitenden Betriebe zu räumen. Wenn, wie berichtet wird, die funktionsfähigen Gegenstände ohne Erfüllbarkeit abzuliefern sind, so hat diese Bestimmung den Sinn, daß die stillgelegten Betriebe bis zu einem bestimmten Termin, der von der Metall-Rohbauindustrie festgesetzt wird, auf eine spätere Wiederaufnahme ihres Betriebes verzichten. Steinewall hat die Metall-Rohbauindustrie die Absicht, die arbeitenden Betriebe zu räumen. Wenn, wie berichtet wird, die funktionsfähigen Gegenstände ohne Erfüllbarkeit abzuliefern sind, so hat diese Bestimmung den Sinn, daß die stillgelegten Betriebe bis zu einem bestimmten Termin, der von der Metall-Rohbauindustrie festgesetzt wird, auf eine spätere Wiederaufnahme ihres Betriebes verzichten. Steinewall hat die Metall-Rohbauindustrie die Absicht, die arbeitenden Betriebe zu räumen. Wenn, wie berichtet wird, die funktionsfähigen Gegenstände ohne Erfüllbarkeit abzuliefern sind, so hat diese Bestimmung den Sinn, daß die stillgelegten Betriebe bis zu einem bestimmten Termin, der von der Metall-Rohbauindustrie festgesetzt wird, auf eine spätere Wiederaufnahme ihres Betriebes verzichten. Steinewall hat die Metall-Rohbauindustrie die Absicht, die arbeitenden Betriebe zu räumen. Wenn, wie berichtet wird, die funktionsfähigen Gegenstände ohne Erfüllbarkeit abzuliefern sind, so hat diese Bestimmung den Sinn, daß die stillgelegten Betriebe bis zu einem bestimmten Termin, der von der Metall-Rohbauindustrie festgesetzt wird, auf eine spätere Wiederaufnahme ihres Betriebes verzichten. Steinewall hat die Metall-Rohbauindustrie die Absicht, die arbeitenden Betriebe zu räumen. Wenn, wie berichtet wird, die funktionsfähigen Gegenstände ohne Erfüllbarkeit abzuliefern sind, so hat diese Bestimmung den Sinn, daß die stillgelegten Betriebe bis zu einem bestimmten Termin, der von der Metall-Rohbauindustrie festgesetzt wird, auf eine spätere Wiederaufnahme ihres Betriebes verzichten. Steinewall hat die Metall-Rohbauindustrie die Absicht, die arbeitenden Betriebe zu räumen. Wenn, wie berichtet wird, die funktionsfähigen Gegenstände ohne Erfüllbarkeit abzuliefern sind, so hat diese Bestimmung den Sinn, daß die stillgelegten Betriebe bis zu einem bestimmten Termin, der von der Metall-Rohbauindustrie festgesetzt wird, auf eine spätere Wiederaufnahme ihres Betriebes verzichten. Steinewall hat die Metall-Rohbauindustrie die Absicht, die arbeitenden Betriebe zu räumen. Wenn, wie berichtet wird, die funktionsfähigen Gegenstände ohne Erfüllbarkeit abzuliefern sind, so hat diese Bestimmung den Sinn, daß die stillgelegten Betriebe bis zu einem bestimmten Termin, der von der Metall-Rohbauindustrie festgesetzt wird, auf eine spätere Wiederaufnahme ihres Betriebes verzichten. Steinewall hat die Metall-Rohbauindustrie die Absicht, die arbeitenden Betriebe zu räumen. Wenn, wie berichtet wird, die funktionsfähigen Gegenstände ohne Erfüllbarkeit abzuliefern sind, so hat diese Bestimmung den Sinn, daß die stillgelegten Betriebe bis zu einem bestimmten Termin, der von der Metall-Rohbauindustrie festgesetzt wird, auf eine spätere Wiederaufnahme ihres Betriebes verzichten. Steinewall hat die Metall-Rohbauindustrie die Absicht, die arbeitenden Betriebe zu räumen. Wenn, wie berichtet wird, die funktionsfähigen Gegenstände ohne Erfüllbarkeit abzuliefern sind, so hat diese Bestimmung den Sinn, daß die stillgelegten Betriebe bis zu einem bestimmten Termin, der von der Metall-Rohbauindustrie festgesetzt wird, auf eine spätere Wiederaufnahme ihres Betriebes verzichten. Steinewall hat die Metall-Rohbauindustrie die Absicht, die arbeitenden Betriebe zu räumen. Wenn, wie berichtet wird, die funktionsfähigen Gegenstände ohne Erfüllbarkeit abzuliefern sind, so hat diese Bestimmung den Sinn, daß die stillgelegten Betriebe bis zu einem bestimmten Termin, der von der Metall-Rohbauindustrie festgesetzt wird, auf eine spätere Wiederaufnahme ihres Betriebes verzichten

